

## Vereinsatzung

### 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
**Freunde des Museums der Arbeit e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

### 2. Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Museums der Arbeit in Hamburg zu fördern.
2. Zu den Zielen des Vereins gehören unter anderem:
  - die Einwerbung von Mitteln für die Ausstattung des Museums
  - die Sicherung, Bereitstellung und Restaurierung geeigneter Objekte in Hamburg
  - das Sammeln und Aufbereiten von Zeugnissen, Unterlagen und Ähnlichem aus der Geschichte der Unternehmen, des Arbeitslebens, des Arbeitsalltags und der Arbeiterbewegung
  - die konzeptionelle Begleitung des Museums der Arbeit
  - die Werbung von Freunden/innen und Förderern/innen
  - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Museums der Arbeit

### 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung von Bildung, Erziehung, Kultur und Denkmalschutz.
2. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Personen, zum Beispiel durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

### 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen und Verbände werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Bewerber/innen durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann
- b) bei Tod eines Mitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf
- c) durch Ausschluss, beschlossen durch die Mitgliederversammlung
- d) wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 18 Monate im Rückstand ist. Das Mitglied muss schriftlich gemahnt und auf die Beendigung seiner Mitgliedschaft hingewiesen worden sein

### 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### 6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Vorstandsangelegenheiten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstands
  - b) Wahl von drei Revisoren/innen
  - c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden (im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin) mindestens einmal jährlich einberufen. Unter Angabe der Tagesordnung sind die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.

Anträge sowie Anfragen an den Vorstand sind eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden (im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin) binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten schriftlich beantragt. Im Übrigen gelten die in Absatz 2 genannten Fristen.

5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln des anwesenden Mitglieder.
6. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, die ausschließlich von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einberufen werden kann.  
Die Auflösung erfolgt, wenn sie auf dieser gesonderten Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Wortlaut der Anträge und deren Bescheidung enthält.  
Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des Vereins zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus elf Personen, von denen zehn in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Elfte Mitglied in einer Beisitzer/in-Funktion ist der Museumsdirektor bzw. die Museumsdirektorin. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Kassierer/in und eine/n Schriftführer/in. Diese vier Letztgenannten bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
3. Vier Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des DGB Hamburg gewählt. Die Durchführung der Wahlen regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im übrigen regelt der Vorstand seine Angelegenheiten durch die Verabschiedung einer Geschäftsordnung.  
Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.
5. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
6. Eine Vollmacht, den Verein in Einzelfällen oder für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu vertreten, bedarf

der Schriffform und kann nur von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.

## 8. Revision

1. Die gemäß Ziff. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung gewählten Revisoren/innen haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kasse des Vereins zu kontrollieren.  
Sie sind jederzeit zu Revisionen befugt und führen über durchgeführte Prüfungen Protokoll. Über die Ergebnisse der Revision ist dem Vorstand und einmal jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Vorstandsmitglieder und Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nicht zu Revisoren/innen gewählt werden.

## 9. Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Von der ordnungsgemäßen, satzungskonformen Beitragszahlung ist das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung abhängig.
2. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Mitgliedsbeitrag wird als Mindestjahresbeitrag festgesetzt.

## 10. Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg – Kulturbehörde – zuzuwenden. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, museale Zwecke zu verwenden, nämlich im Sinne des Vereinsziels Zeugnisse, Unterlagen und Objekte aus der Geschichte der Unternehmen, des Arbeitslebens, des Arbeitsalltags und der Arbeiterbewegung zu sammeln und aufzubereiten.
2. Beschließt der Verein seine Auflösung, entscheidet er zugleich, ob das Vereinsvermögen der Kulturbehörde oder einem neu gegründetem Förderverein, der die vorstehenden Vereinsziele verfolgt, zugewendet werden soll.